

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausschreibung der Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" für das Jahresprogramm 2008

vom 31.03.2008

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum schreibt hiermit das Jahresprogramm 2008 für die **Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum"** im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Grundlage ist die ELR-Richtlinie vom 01.01.2008 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“ und Gemeinsames Amtsblatt vom 31. Juli 2007).

1. Grundsätzliches

Die Breitband-Initiative Ländlicher Raum Baden-Württemberg hat die flächendeckende Versorgung der ländlichen Räume mit Breitbanddiensten zum Ziel. Hierzu soll die Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" in Form einer Zuschussförderung einen Beitrag leisten.

2. Zuwendungsempfänger und zuwendungsfähige Maßnahmen

Antragsberechtigt sind Gemeinden. Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in ländlich geprägten Orten.

Gefördert werden:

- 2.1 Modellprojekte, die sich insbesondere durch ihren innovativen und/oder modellhaften Charakter zur Versorgung ländlich geprägter Orte mit Breitbandinfrastruktur sowie durch ihre Anpassungsfähigkeit in neue Entwicklungen auszeichnen.
- 2.2 Inner- und außerörtliche Leerrohre seitens der Gemeinde als Bauherr, oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre verfügungsberechtigt ist. Dabei wird zwischen Verlegung in versiegelte und nicht versiegelte Fläche unterschieden. Gefördert werden ausschließlich Material- und Verlegungskosten für Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach DN 50" .
- 2.3 Zuwendungen der Gemeinden, die diese im Rahmen der Staatlichen Beihilfen der Europäischen Union "Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raumes Baden-Württemberg" (Staatliche Beihilfe Nr. N 570/2007 – Deutschland) an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder leitungsungebundene Breitbandinfrastrukturen geben.

Bei der Vergabe der Fördermittel haben die Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1 und 2.2 Vorrang vor einer Förderung nach Ziffer 2.3.

Nicht gefördert werden Leerrohre entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.

Nicht gefördert werden nach dieser Sonderlinie kommunale Vorhaben, die üblicherweise mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, sowie die Erschließung einzelner Grundstücke.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Förderung ist

3.1 bei einer Beantragung nach Ziffer 2.1:

- Der Antragsteller muss die Modellhaftigkeit und/oder den innovativen Charakter darstellen.
- Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download) im zu versorgenden Gebiet. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem "Leitfaden für Kommunen", Schritt I. 1. in Verbindung mit Schritt II. 1. (siehe Anlage) erfolgen, der auf der Grundlage der "Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg" entwickelt wurde. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu vorsorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse (incl. "Freie Berufe") oder 50 Haushaltsanschlüsse umfassen.

3.2 bei einer Beantragung nach Ziffer 2.2:

- Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download) im zu versorgenden Gebiet. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem "Leitfaden für Kommunen", Schritt I. 1. in Verbindung mit Schritt II. 1. (siehe Anlage) erfolgen, der auf der Grundlage der "Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg" entwickelt wurde. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu vorsorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse (incl. "Freie Berufe") oder 50 Haushaltsanschlüsse umfassen.
- Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.

- Die Vorlage einer Gemeindekonzeption für die Breitbandinfrastruktur. Die Konzeption soll mit den angrenzenden Gemeinden und dem Landkreis abgestimmt sein.

In der Konzeption soll dargelegt werden, dass sich durch die verlegten Leerrohre mittelfristig ein durchgängiges Netz ergibt. Das Netz soll zudem an existierende Glasfasertrassen anschließbar sein. Dabei ist anzustreben, dass das neue Netz aus Leerrohren an mehr als einem Punkt an existierende Glasfasernetze (möglichst unterschiedlicher Betreiber) angeschlossen werden kann. Ringstrukturen sind zu bevorzugen, aber auch Stichleitungen können gefördert werden. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze werden die Netze von denjenigen Betreibern bevorzugt, die nicht benutzte Glasfaserkapazität vermieten.

Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte mindestens im Maßstab 1:10.000 oder größer die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

3.3 Bei einer Beantragung nach Ziffer 2.3:

- Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download) im zu versorgenden Gebiet. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem "Leitfaden für Kommunen", Schritt I. 1. in Verbindung mit Schritt II. 1. (siehe Anlage) erfolgen, der auf der Grundlage der "Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg" entwickelt wurde. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse (incl. "Freie Berufe") oder 50 Haushaltsanschlüsse umfassen.
- Einhaltung der Verfahrensschritte I bis III des anliegenden „Leitfadens für Kommunen“. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde an Netzbetreiber (Verfahrensschritt IV) darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung erteilt wurde.

4. Höhe der Zuwendung

Entsprechend den Förderbestimmungen des ELR erfolgt die Zuwendung als Projektförderung.

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

4.1 Modellvorhaben nach Ziffer 2.1 werden mit 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Bei den Zuwendungen haben die Kommunen einen angemessenen finanziellen Beitrag in Höhe der Landesförderung zu erbringen.

4.2 Leerrohre nach Ziffer 2.2 werden gefördert

- bei Neuverlegung mit einem Festbetrag von 20 €/lfm bei versiegelter und 10 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.
- bei Verlegung im Zuge anderer Baumaßnahmen ("offene Gräben") mit einem Festbetrag von 1,50 €/lfm.

4.3 Bei der Förderung nach Ziffer 2.3 ist der Zuschuss pro Einzelvorhaben auf 40 von Hundert der Nettozuwendung der Gemeinde bzw. auf max. 30.000 € begrenzt.

Zuwendungen unter 5.000 € werden nicht bewilligt.

Der Höchstbetrag für ein kommunales Vorhaben ist auf 750.000 € begrenzt.

5. Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Bei den Maßnahmen nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind die Breitbandtrassen mit den verlegten Leerrohren vom Bauherr in einer amtlichen Karte im Maßstab 1:10.000 oder größer zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse dem Landesvermessungsamt als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen in der Lage

(Gauß-Krüger-Koordinatensystem) im Datenaustauschformat shape, dxf oder dwg mindestens in 2 dm-Genauigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentationspflicht ist Gegenstand des Bewilligungsbescheids.

6. Verfahren

Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage der **vollständigen** Unterlagen.

Der Vordruck für die Antragstellung 2008 kann beim zuständigen Regierungspräsidium angefordert oder unter der Internetadresse www.mlr.baden-wuerttemberg.de abgerufen werden.

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können **ab sofort**

**in einer 1. Tranche bis spätestens 15.06.2008,
in einer weiteren Tranche spätestens bis 01.10.2008**

bei der Rechtsaufsichtsbehörde (2fach) eingereicht werden.

Dem Regierungspräsidium ist eine Mehrfertigung zuzuleiten. **Für Anträge nach Ziffer 2.1 ist eine weitere Mehrfertigung dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu übersenden.**

Es wird empfohlen, vor Antragstellung die Vorhaben mit dem zuständigen Regierungspräsidium, die Vorhaben nach **Ziffer 2.1** mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu erörtern.

Im Übrigen ist die ELR-Richtlinie anzuwenden.

Leitfaden für Kommunen
- Eckpunkte für die Verwendung öffentlicher Mittel
zur flächendeckenden Versorgung des Ländlichen Raums
mit Breitbandanschlüssen in Baden-Württemberg -
(Staatliche Beihilfe Nr. 570/2007 - Deutschland)

Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens

- Lokale Lösung, d. h. Gemeinden und ihre Gemeindeteile, im ganzen Land
- Quantitative und/oder qualitative Mängel (bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download)
- Kein Aufbau eines gemeindeeigenen Breitbandnetzes oder Betrieb eines solchen

Grundsatz bei allen Schritten des Verfahrens

- Größtmögliche Transparenz
- Einhaltung der Vergabeordnung

Schritt I.

Ausschöpfung aller Maßnahmen ohne finanzielle Beihilfe durch die Gemeinde

1. Marktanalyse (Beschreibung der versorgten, unversorgten, schlecht versorgten Gebiete, Anzahl der Haushalte, Gewerbebetriebe und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe sowie deren räumliche Verteilung, Nennung der örtlichen Breitbandanbieter, Zahl der Interessenten einer Breitbandnutzung gegliedert nach Haushalten/Gewerbebetrieben/land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben)

Schritt II.

Verbesserung der Breitbandversorgung

1. Abfrage der örtlichen Breitbandversorger, ob unter Hinweis auf Schritt I. der örtliche Ausbau ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde, auch in absehbarer Zeit, erfolgen kann. Die geeigneten, der Clearingstelle Neue Medien im Ländlichen Raum bekannten Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html> (nicht abschließend) verzeichnet.

2. Wenn die Anfrage eine finanzielle Beteiligungsnotwendigkeit ergibt, ist eine Beihilfe der Gemeinde bis zu maximal 75.000 Euro pro Einzelvorhaben möglich, wenn folgende Punkte eingehalten werden:
 - Technische Spezifikation (mindestens 1 Megabit pro Sekunde Download , möglichst offener Netzzugang für Mitbewerber, egal welche Technik der Versorgung).
 - In einer zweiten Runde (siehe 1.) werden die örtlichen Versorger befragt mit der Bitte, Umfang der Beihilfe und finanziellen Wert der Beihilfe für die Versorgung zu benennen. Die Gemeinde weist dabei darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Vergabe verbunden ist.
 - Gleichzeitig veröffentlicht die Gemeinde im Amtsblatt, auf ihrer Homepage und über die Landesanstalt für Kommunikation auf der der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" ihre Absicht, eine Beihilfe für den Breitbandausbau unter Hinweis auf Schritt I. zu gewähren. Mögliche Interessenten werden aufgefordert, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs der Beihilfe und Wert der Beihilfe in angemessener Frist (mindestens vier Wochen) zu benennen. Die Gemeinde weist auch dabei darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Vergabe verbunden ist.

Schritt III.

Auswahl der Betreiber

- Der Breitbandausbau soll möglichst so erfolgen, dass auch Mitbewerber in der Lage sind, die neu geschaffene Infrastruktur zu nutzen (sog. offener Zugang). Davon kann abgesehen werden, wenn die Kosten unverhältnismäßig hoch sind. In diesem Fall sind vom Anbieter die Mehrkosten für den offenen Zugang darzulegen.
- Die Bewertung erfolgt technologieutral, d. h. es darf keine Rolle spielen, welche Breitbandtechnik zum Einsatz kommt.

- Der günstigste Betreiber erhält den Zuschlag, d. h. der Anbieter, der bei gleicher technischer Spezifikation die niedrigste Beihilfe fordert. Hierbei ist auch der Endabnehmerpreis zu berücksichtigen.
- Gibt ein Betreiber ein Angebot ab, das eine höhere technische Spezifikation beinhaltet, darf er nur die Beihilfe erhalten, die dem günstigsten Anbieter der ausgeschriebenen Spezifikation gewährt worden wäre.

Schritt IV.

Gewährung der Beihilfe

- Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die zuvor genannten Schritte eingehalten und dokumentiert wurden.
- Im Schreiben der Gemeinde an den Betreiber muss ausdrücklich auf die Eckpunkte und deren Notifizierung durch die EU (Staatl. Beihilfe Nr. N 570/2007 Deutschland vom 23.10.2007 K(2007) 5099 Endg.) verwiesen werden.
- Die Gemeinden werden gebeten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" eine Mehrfertigung dieses Schreibens zu übermitteln.